



Stadt Hanau

Merkblatt

Flächen für die Feuerwehr



DER MAGISTRAT
-Amt für Brand- und
Bevölkerungsschutz-

Stand Mai 2022

Zur Ausführung des § 5 HBO werden hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr folgende Eckdaten festgelegt:

1) **Befestigung und Tragfähigkeit**

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können (Mind. Straßenbauklasse VI -> RStO 01. Zur Tragfähigkeit von Decken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die ehem. DIN 1055-3:2006-03 Ziffer 6.4.4 verwiesen).

Schotterrasen erfüllt die für Feuerwehrzufahrten entsprechende Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12) nicht und ist daher für Feuerwehrflächen unzulässig.

2) **Zu- oder Durchfahrten**

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

3) **Kurven in Zu- oder Durchfahrten**

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

4) **Fahrspuren**

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abschnitte 2 und 13) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

5) **Neigungen in Zu- oder Durchfahrten**

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

6) **Stufen und Schwellen**

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nr. 5 dürfen keine Stufen sein.

7) **Sperrvorrichtungen**

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten, autom. Poller) sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr jederzeit geöffnet werden können.

8) **Aufstellflächen auf dem Grundstück**

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

9) **Aufstellflächen entlang von Außenwänden**

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen, mit ihrer der anzuleiternden Außenwand zugekehrten Seite, einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

10) **Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden**

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleiternde Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

11) **Freihalten des Anleiterbereiches**

Zwischen der anzuleiternden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

12) **Neigung von Aufstellflächen**

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.

13) **Bewegungsflächen**

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

14) **Zu- oder Durchgänge**

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

15) **Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten**

Zufahrten und Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden. Feuerwehruzufahrten sind **an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum** durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ „Haltverbot nach StVO“ zu kennzeichnen. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt, nach dem anbringen der Beschilderung, durch rechts unten angebrachte dauerhafte Siegelung durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde. Die Hinweisschilder für Feuerwehruzufahrten müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.



Feuerwehruzufahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen **auf Grundstücken** sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.



Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt hier nicht.

16) Freihaltung

Für die Einhaltung des Haltverbotes auf Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken (also außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes) ist der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Besitzer/Besitzerin und sonstige Nutzungsberechtigte verantwortlich.